

SKW Kühtai – [Ergänzende] Stellungnahme des Landesumweltanwaltes, vertreten durch Mag. Walter TSCHON und DI Claudia SACHER im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 27. bis 03.11.2014:

Vorweg wird seitens des Stv. Landesumweltanwaltes Mag. Walter TSCHON angemerkt, dass die bereits im Vorfeld zur mündlichen UVP-Verhandlung von der zuständigen Behörde angekündigte Vorgangsweise von allen Parteien des Verfahrens zur Kenntnis genommen werden muss

[siehe diesbezüglich Seite 3 des Ediktes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz – Rechtliche Angelegenheiten; Geschäftszahl: U-5225/3335 vom 04.09.2014].

Diese anvisierte und auch im Rahmen der mehrtägigen mündlichen Verhandlung praktizierte Vorgangsweise sieht unter anderem auch vor, dass die Erörterung des Verhandlungsgegenstandes nach Blöcken gegliedert, die sich wiederum aus Fachbereichen zusammensetzen, erfolgt.

Insbesondere die strikte Vorgabe des Verhandlungsleiters (der jeweiligen Verhandlungsleitung), wonach nach Abschluss eines Fachbereiches keine neuerliche Behandlung desselben erfolgen, führt nicht nur für den Landesumweltanwalt zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen und Schlussfolgerungen.

Dieses Procedere hat(te) einerseits zur Folge, dass im Zusammenhang mit anderen Fachbereichen auftretende wesentliche Fragen nicht geklärt werden konnten. Insbesondere die Tatsache, dass nach Abschluss eines Fachbereiches die jeweiligen PrüfgutachterInnen die Verhandlungen verlassen haben, hat zu weiteren „Irritationen“ und ungelösten Fragen geführt.

Andererseits geht mit dieser Vorgangsweise einher, dass den Parteien des Verfahrens (insbesondere den Bürgerinitiativen und VertreterInnen der anwesenden NGO's) in vielen Bereichen die konkreten Möglichkeiten entzogen wurde, für im Laufe der Verhandlung auftretende Fragen Antworten und Klärungen zu bekommen.

Diese Vorgangsweise der abschließenden sektoralen Behandlung von Fachbereichen ist mit Sicherheit nicht im Sinne eines transparenten Verfahrens und trägt zudem nicht zu einer entsprechenden Akzeptanz der nachfolgenden Entscheidung(en) bei. Dies ist umso mehr nicht unbedeutend für ein Abschließen des Verhandlungs- /Ermittlungsergebnis, als erst während der Verhandlung bei Bearbeitung bzw. Erläuterung einzelner Fachbereiche (z.B. Glaziologie) zusätzliche „Überschneidungen“ zu Tage traten bzw. offensichtlich wurden.

Die damit verbundenen wesentlichen Fragestellungen konnten aufgrund fehlender Vorbereitung bzw. Nichtberücksichtigung im jeweiligen Beweisthema von den angesprochenen PrüfgutachterInnen nicht gelöst werden (mit anderen Worten: angesprochen sind hier nicht prognostizierte „Querschnittsthemen“).

Von großer Wichtigkeit bei derartigen UVP-Verfahren ist die Koordination der diversen Unterlagen, Fragenbeantwortungen der PrüfgutachterInnen und die damit zusammenhängende bessere Zusammenschau sowohl der Schutzgüter/Fachbereiche als auch von deren Wechselwirkung untereinander.

Durch diese Verhandlungsführung können diese auch von Experten angeführten und zu Recht eingeforderten Qualitätsmerkmale mit Sicherheit nicht gewährleistet werden. Insbesondere kann dadurch keine nachvollziehbare, vollständige und schutzgebiets-/schutzgutspezifische Bewertung und Darstellung der Sensibilität des Istzustandes, der Auswirkungen und der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie keine nachvollziehbare Darstellung und Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit erfolgen.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass nicht vom Vorliegen des rechtserheblichen Sachverhaltes nach Abschluss der mündlichen Verhandlung ausgegangen werden kann.

Dies mag zwar im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus verwaltungsökonomischer Sicht zweckmäßig sein, führt im konkreten Anlassfall jedoch mit Sicherheit zu Verzögerungen im weiteren Verfahren.

Auch das stunden-andauernde Vorlesen von Fragebeantwortungen (mehrere Hundert Seiten) durch verschiedene VertreterInnen der Verhandlungsleitung ist nicht im Sinne einer bürgernahen Verwaltung und Entscheidungsfindung.

Diese Vorgangsweise stellt ebenso nicht sicher, dass schlussendlich eine nachvollziehbare Begründung der Beurteilung der Gesamtbelastung, die sich aus der Verknüpfung der identifizierten Auswirkungen mit der Wirkungsabschätzung der vorgesehenen Maßnahmen ergibt, erfolgt.

Dies führte auch dazu, dass eine nachvollziehbare Darstellung und Auseinandersetzung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens bzw. die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) nicht fachübergreifend vorgenommen werden konnte.

Aber auch der Umstand, dass Widersprüche nicht abschließend geklärt werden konnten (u. a. aufgrund der Abwesenheit von PrüfgutachterInnen) ist in diesem Zusammenhang anzuführen.

[Zum Beispiel wurde am Freitag, 31.10.2014 vormittags im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Projektmodifikation bezüglich des „Kraftwerkes Fulpmes“, die am Mittwoch, 29.10.2014 seitens der VertreterInnen der Konsenwerberin bekannt gegeben wurde, nochmals eingebracht bzw. thematisiert. Der diesbezügliche Antrag einer Verfahrenspartei auf (nochmalige) Befragung von bestimmten Prüfgutachtern zur Abklärung dieser Projektänderung wurde seitens der Verhandlungsleitung dezidiert abgelehnt und dies auch protokolliert.]

In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass eine zusammenfassende Darstellung der jeweiligen Prüfgutachten seitens der Prüfgutachter eingangs eines Beweisthemas nicht erfolgt ist.

Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass die bisherigen Ausführungen, wie sie der Landesumweltanwalt in seinen bisherigen Stellungnahmen vom 01.04.2010 (LUA-0-4.1/21/4), vom 23.08.2011 (LUA-0-4.1/21/14) und vom 24.01.2014 (LUA-0-4.1/21/18-2013) geäußert hat, im Wesentlichen aufrecht bleiben. Dies umso mehr, als die diesbezüglichen Aussagen in den einzelnen Fachbeiträgen zum Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) bzw. im Zuge der Fragenbeantwortung der einzelnen PrüfgutachterInnen (in der Folge kurz: PG) Bedenken und Feststellungen des Landesumweltanwaltes nicht entkräften.

Insgesamt ist somit entsprechend den Ausführungen im UVGA davon auszugehen, dass das Vorhaben im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser und Landschaft zu wesentlichen Auswirkungen trotz aller geplanten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen führen wird.

Der Landesumweltanwalt geht zudem davon aus, dass das Schutzgut Mensch bzw. Lebensraum des Menschen ebenfalls wesentliche Auswirkungen erfahren wird. Somit verbleiben lediglich die Schutzgutbereiche Luft und Klima und Sach- und Kulturgüter, denen vertretbare Auswirkungen unterstellt werden können.

Die UVP-Behörde wird daher in diesem Zusammenhang abschließend zu prüfen und klären haben, ob der gegenständliche Antrag bewilligungsfähig ist.

Laut Aussage des Verhandlungsleiters im Rahmen der Eröffnung der mündlichen Verhandlung sind nur die Änderungen beantragt und nicht die Gesamtanlage an sich. Dies bestätigt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes seine bisherigen Ausführungen, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Erweiterung des Kraftwerks Sellrain-Silz handelt.

Die bisher attestierte fehlende Verträglichkeit des geplanten Vorhabens begründet sich im Wesentlichen aufgrund folgender Projektauswirkungen/Projekteigenschaften:

- Zerstörung des Längentales:

Der geplante Speicher im Längental wird ein sehr naturnahes, arten- und lebensraumreiches Hochtal völlig überformen und führt dieser massive Eingriff zu wesentlichen Auswirkungen in den Bereichen Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Naturhaushalt, Gewässerökologie, Wildökologie und Boden. Rund 70 Hektar großteils schützenswerter Lebensräume wie Moore, Quellfluren, mäandrierende Bachstrecken, artenreiche Weiden etc. werden in ihrem kleinräumig ausgebildeten Wirkungsgefüge durch die Überstauung bzw. den Bau des Speichers zerstört. Dieser Eingriff ist dem UVGA folgend nicht ausgleichbar.

Zur Bedeutung und hohen Wertigkeit des Längentales ein Auszug aus dem gewässerökologischen Gutachten: „..... Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass die Fauna und Flora des Längentales und des Längentalbaches aufgrund der nachgewiesenen sehr seltenen Arten in ihrer Gesamtheit eine ökologische Besonderheit darstellen. Der Totalverlust dieses hochwertigen Biotopverbundes ist auch durch entsprechende Maßnahmen nicht zu minimieren.....Der Längentalbach im Bereich des geplanten Einstaus ist auch aus gewässertypologischer Sicht eine Besonderheit. Wie in der Arbeit Hydromorphologische Leitbilder –Fließgewässertypisierung in Österreich (WIMMER et al., 2007) dargestellt, ist der Längentalbach ein Gewässer mit den speziellen Typausprägungen „Mäanderstrecke im Hochgebirge“ und „Verebnungsstrecke“. Die Gewässerstrecken sind geprägt durch einen deutlich erkennbaren Gefälleknick. Die typisch gestreckte Linienführung in den Oberläufen wandelt sich zu einer gewundenen bis mäandrierenden Laufentwicklung; feinkörnige Substratfraktionen dominieren die Gewässersohle. In einer vom Unterfertigten für das BMLFUW durchgeführten unveröffentlichten Studie aus dem Jahr 2010 mit dem Titel „Dokumentation und Ausweisung spezieller Gewässertypen und spezieller Typausprägungen in Österreich“ wurde eine Quantifizierung der Sondertypen für Gesamtösterreich vorgenommen. Insgesamt wurden 121 Streckenabschnitte mit der speziellen Typausprägung „Mäanderbildung im Hochgebirge“ erhoben. In der Bioregion „Vergletscherte Zentralalpen“ in einem Seehöhenbereich über 1.600 m (Höhenklasse 5) wurden jedoch nur 3 Gewässerabschnitte dieses Typs nachgewiesen. Der Faktor „Seltenheit“ unterstreicht die große Bedeutung des Längentalbaches.....“

- Beeinträchtigung natürlicher Fließgewässer im sehr guten bzw. guten ökologischen Zustand:

Das geplante Vorhaben wird einerseits durch die Überstauung des Längentalbaches bzw. andererseits durch die Entnahme von 80 bzw. 85 Prozent der ankommenden fließenden Welle an den geplanten Wasserfassungen zu einer erheblichen (vgl. US 8A/2010/15-56) und wesentlichen Beeinträchtigung der betroffenen Gewässer Längentalbach, Winnebach, Fischbach, Schranbach, Daunkogelfernerbach/Unterbergbach und Fernaubach führen. Am

Schranbach wird seitens der gewässerökologischen Prüfgutachter eine Verbesserung vom mäßigen in den guten Zustand unterstellt. Diese Verbesserung ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar und wird diesbezüglich auf die bereits ergangenen Ausführungen verwiesen. Der Schranbach ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes gemäß den durchgeführten Erhebungen in einem guten ökologischen Zustand, der Ausbau der Wasserentnahme um das Fünfunddreißigfache (von einer Entnahmemenge von 35 l/s auf 1.200 l/s) kann aus unserer Sicht nicht zu einer ökologischen Verbesserung führen.

Die angeführten „Kompensationsmaßnahmen“ können die Verluste der natürlichen und naturnahen Fließgewässerstrecken gemäß gewässerökologischem Fachgutachten in keiner Weise ausgleichen und sind größtenteils als „Ersatzmaßnahmen“ anzusprechen.

Zudem wird nunmehr durch die Ergebnisse des UVGAs festgestellt, dass das Ausgleichsbecken Silz aufgrund seiner geringen Größe nur sehr eingeschränkt funktioniert und wird dieses Becken während der Sommermonate entsprechend dem Fachgutachten für Gewässerökologie nicht funktionieren. Die Schwallspitzen am Inn werden sich sowohl in den Winter- als auch in den Sommermonaten sogar noch erhöhen, lediglich die Schwall/Sunkgradienten werden bei Vorhandensein von freien Kapazitäten im Becken reduziert werden.

- Das geplante Vorhaben wird zu einem deutlichen Qualitätsverlust des Schutzgebietes Ruhegebiet Stubaier Alpen führen:

Zum einen wird im UVGA eine deutliche Beeinträchtigung des Erholungswertes des Menschen in dem dafür explizit ausgewiesenen Schutzgebiet prognostiziert. Es ist davon auszugehen, dass die besondere Bedeutung, die den betroffenen Gewässern und den von Wasser geprägten betroffenen Lebensräume als wesentliche Bestandteile der Natur hinsichtlich ihrem Naturerlebnis und der Erholung des Menschen zukommt, durch Wasserentzug und technische Überformung im Entnahmebereich nachhaltig beeinträchtigt wird. Speziell die Gewässer Winnebach, Fischbach und Daunkogelfernerbach, deren zukünftige Restwasserstrecken im Ruhegebiet zu liegen kommen, werden ihre derzeitige Funktion als durch alle Sinne erlebbare Schlüsselemente des Landschaftsbildes nur mehr sehr bedingt wahrnehmen können und wird zukünftig das Rauschen, die Feuchte, die Kühle und der optisch imposante „Weisswasseranteil“ zu einem „20 Prozent-Blubbern“ während der Hauptwanderzeit in den Sommermonaten verkommen. In einer Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen des Erholungswertes des Ruhegebietes durch die bestehenden Wasserfassungen der Antragstellerin im Schutzgebiet mit den neu projektierten Fassungen ergeben sich zusätzlich deutliche additive Effekte und wird es zukünftig nur mehr einen Bach (Falbesoner Bach) im gesamten Ruhegebiet in vergleichbarer Größe geben, der noch den ursprünglichen Erholungswert aufweist. Aufgrund der diesbezüglichen Ausführungen im UVGA ist eine deutliche Qualitätseinbuße des Erholungswertes des Schutzgebietes als gegeben festzustellen.

Zum anderen wird der in der UVE festgehaltene erhebliche mehrjährige Baulärm in Verbindung mit den geplanten zahlreichen Hubschrauberflügen zusätzliche Qualitätseinbußen für den Erholungswert des Ruhegebietes bedeuten, der mit den Schutzbestimmungen für dieses Gebiet nicht in Einklang zu bringen ist. Die diesbezügliche dargestellten alternativen Methoden (z.B.: Errichtung der Materialseilbahn zur Schranbachfassung mittels Träger) lassen das Thema der Sprengungen aus und sind mit den Denkgesetzen des täglichen Lebens nicht vereinbar: Rund 80 Hubschrauberflüge können nicht durch Träger in extrem steilen Gelände ersetzt werden, ohne dass sich der Bauzeitplan bzw. andere Aspekte der Baustelleneinrichtungen verändern würde. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist diese Variantendarstellung der Antragstellerin durch die

entsprechenden Fachgutachter (z.B.: Arbeitnehmerschutz für Lastenträger) auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu prüfen.

- Diesbezüglich wird die UVP-Behörde ebenfalls zu prüfen haben, ob die zu erwartenden Qualitätseinbußen für das Ruhegebiet Stubai Alpen mit den Bestimmungen der Alpenkonvention und den diesbezüglichen Protokollbestimmungen zu bringen sind.

Folgende Bestimmungen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention werden in diesem Zusammenhang als relevant angesehen:

Die Einrichtung, der Schutz von speziellen Ruhezeiten wird in den Durchführungsprotokollen zur Alpenkonvention zunächst im Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung", vertiefend sodann im Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege" und ergänzend (für den hier gegenständlichen Vorhabentypus) im Protokoll "Energie" angesprochen.

Im Zentrum des Interesses für die vorliegenden Fragestellungen stehen folgende Bestimmungen:

a) Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung":

Nach Art. 8 haben die zuständigen Gebietskörperschaften Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung zu erstellen. Art. 9 legt die Inhalte dieser Planungsakte näher fest. Gemäß Art. 9 Abs. 4, der mit dem Titel "Natur- und Landschaftsschutz" überschrieben ist, haben diese Planungsakte unter anderem zu enthalten:

"b) Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind".

b) Protokoll "Naturschutz- und Landschaftspflege":

Art. 11 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsparteien zunächst *"bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen."* Weiters ordnet diese Bestimmung an, dass die Vertragsstaaten *"alle geeigneten Maßnahmen [treffen], um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden"*.

In Abs. 3 wird konkret zu Ruhezeiten Folgendes bestimmt:

"Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind."

c) Protokoll "Energie"

In Art. 2 werden bestimmte Grundverpflichtungen festgelegt; darunter findet sich folgende Verpflichtung gemäß Abs. 4:

"Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme."

Spezifisch zu Wasserkraftvorhaben ordnet Art. 7 Abs. 3 an:

"Sie verpflichten sich des Weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezonen sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten."

Damit ist der Schutzzweck identifiziert, der – wie Hautzenberg, in: Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht (2013), 237 ff instruktiv herausgearbeitet hat – tragende Bedeutung für die Auslegung hat:

- Es geht bei den Ruhezonen darum, die ökologischen Lebensraumfunktionen für die typische Fauna und Flora der betroffenen Gebiete aufrechtzuerhalten. Geschützt werden dadurch also nicht die anthropozentrischen Güter wie "Stille" oder "Erholungswert", sondern die Unversehrtheit ökologischer Systeme.

Schon darin ist ein maßgeblicher Unterschied zur anthropozentrischen Ausrichtung der "Ruhegebiete" nach § 11 TNSchG 2005 zu erkennen, die primär auf die "Erholung" abzielen: "Erholungswert" ist nach dem Begriffsverständnis des TNSchG 2005 relativ eng im Sinne eines landschaftsästhetischen Erlebniswerts aufzufassen; vgl etwa die Aussage des Umweltsenats in der Entscheidung Oberinntal Gemeinschaftskraftwerk vom 05.12.2012, 2A/2010/18-245: *"Wenn § 1 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 die Erhaltung des Erholungswertes als Ziel des Naturschutzes festlegt, wird damit auf die Bewahrung der Naturschönheit als solche abgestellt und nicht auf die Mittel, die es dem Menschen erleichtern, diese zu genießen"*. Damit liegt der Umweltsenat auf einer Linie mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, der die Erholungswirkung ausdrücklich mit der jeweiligen "Eignung der Landschaft" und den "landschaftlichen Erscheinungsformen" verknüpft. In der E vom 21.05.2012, 2010/10/0164 formuliert der VwGH etwa: *„Beim Erholungswert der betroffenen Landschaft geht es um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das auf Grund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. E 31. Mai 2006, 2003/10/0211; E 25. Februar 2003, 2001/10/0192)."*

Die UVP-Behörde wird daher – wie bereits oben angeführt – zu prüfen haben, ob das konkret beantragte Projekt (insbesondere auch in Bezug auf die Bauarbeiten) im Einklang mit diesen Protokollbestimmungen zu bringen ist bzw. genehmigungsfähig ist.

- Den schwerwiegenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens werden nicht aktuelle öffentliche Interessen bzw. eine aus Sicht des Landesumweltsenates völlig unzureichende Variantenprüfung gegenübergestellt.

Die Begründungen zur Notwendigkeit des Ausbaus bzw. zur Erhöhung der Speicherkapazität

(vgl. C-Sonstige Unterlagen, Speicherkraftwerk Kühltai – Gutachten Öffentliches Interesse aus der Sicht der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes, UVE SKW Kühltai) fußt im Wesentlichen auf Daten und Annahmen, die aus der Zeit vor der Wirtschaftskrise sowie vor den drastischen jüngeren Entwicklungen am Strommarkt stammen und zeichnen aktuelle Studien von angesehenen Instituten ein völlig anderes Bild (z.B.: Roadmap Speicher¹, Pumpspeicher im trilateralen Umfeld²). Diesbezüglich ist zusätzlich auf die aktuellen Stromkennzahlen der Statistik Austria bzw. der darauf basierenden Darstellung der Tiroler Umweltschutzbehörde (<http://www.tiroler-umweltschutz.gv.at/infokonzerte/positionen/wasserkraft.html>) zu verweisen. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Stützung eines allfälligen öffentlichen Interesses, wie sie mittlerweile im Verfahren zu Wasserkraftwerken üblich und sinnvoll ist, fehlt ebenso.

Die verschiedenen Alternativen des Optionenberichtes wurden nur hinsichtlich ihrer technischen bzw. energiewirtschaftlichen Eignung geprüft. Die wesentlichen Aspekte aus den Bereichen Naturschutz und Gewässerökologie wurden nur mit einer groben Fragestellung ohne jegliches Datenmaterial für drei Standortalternativen für den Speicherteich (Vergrößerung des Speichers Längental, Speicher oberhalb der Zirnbachalm, Speicher Mittertal) abgefragt. Hierzu Teilgutachten 12a Seite 9: *„Eine vertiefende Prüfung dieser Varianten unter Berücksichtigung der Schutzgüter Tier, Pflanzen und deren Lebensräume sowie des Naturhaushaltes im Vergleich zur beantragten Variante mit dem Speicher Längental wurde in der UVE nicht dargelegt.“*

Somit sind aus Sicht des Landesumweltschutzes die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten nicht ausreichend dargelegt.

Gemäß den Ausführungen der zentralen Fachbereiche Naturhaushalt, Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie Gewässerökologie wäre jedoch auch ohne Daten der Variante „Ausbau des bestehenden Längentalspeichers“ innerhalb einer groben Erstprüfung der Vorzug zu geben.

Dem Synthesebericht³ aus 2005 folgend weist die Option 8 (Ausbau Sellrain-Silz ohne neue Ableitungen aus dem Ruhegebiet Stubai Alpen) eine neutrale Wertung hinsichtlich des Kriteriums Gewässerökologie auf. Die Option 9 (im Wesentlichen mit dem nunmehr geplanten Vorhaben SKW Kühltai vergleichbar) weist im Synthesebericht eine negative Bewertung hinsichtlich des Kriteriums Gewässerökologie auf. Bereits 2005 wurde im Synthesebericht zur Option 9 angeführt, dass *„die Beeinflussung von Schutzgebieten als groß zu bewerten ist“* und *„mit großen und nicht mehr wieder herstellbaren Naturverlusten“* zu rechnen sein wird.

Insgesamt geht der Landesumweltschutz davon aus, dass bis dato keine entsprechende bzw. den Anforderungen des UVP-Regimes gemäße, umfassende Alternativenprüfung vorliegt.

Aufgrund des bisherigen Ermittlungsverfahrens und insbesondere nach Abschluss der mündlichen Verhandlung sind nach Ansicht des Landesumweltschutzes nachfolgende Aspekte nach wie vor nicht geprüft und damit nicht abschließend geklärt worden.

¹ ROADMAP SPEICHER – Bestimmung des Speicherbedarfs in Deutschland im europäischen Kontext und Ableitung von technisch-ökonomischen sowie rechtlichen Handlungsempfehlungen für die Speicherförderung, Kurzzusammenfassung; Fraunhofer IWES im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, 2014.

² Pumpspeicher im trilateralen Umfeld Deutschland, Österreich und Schweiz; ETH Zürich – Energie Science Center im Auftrag des BM für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland, des BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Republik Österreich und des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 2014.

³ Fachliche Prüfung des TIWAG Optionenberichtes über mögliche Standorte künftiger Wasserkraftnutzung in Tirol – Synthesebericht; Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsgruppe TIWAG-Optionenbericht, Innsbruck und IFF-Soziale Ökologie, österreichisches Ökologie-Institut, Wien und Joanneum Research Graz, 2005.

Diesbezüglich wird daher davon ausgegangen, dass die entscheidende Behörde im Rahmen der Erarbeitung und Feststellung des rechtsrelevanten Sachverhaltes bzw. bis zur Erlassung der Entscheidung Klarstellungen vornimmt.

Nachfolgende „Punkte/Aspekte“ sind nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht/noch nicht abschließend geklärt:

Errichtung einer Materialseilbahn durch Lastenträger:

Es wird seitens des Landesumweltanwaltes festgestellt, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Donnerstag, 30.10.2014 nachmittags; diese Ausführungen sind protokolliert worden und müssen folglich der Verhandlungsschrift entnommen werden können) bestätigt wurde, dass keine genaue Planung seitens der Konsenswerberin bezüglich der Variante des Lastentransportes durch Lastenträger zur Errichtung der Materialseilbahn am Schranbach vorliegt. Dies obwohl diese Variante Projektbestandteil ist und derzeit die einzige rechtskonforme Errichtungsvariante darstellt. So fehlen Angaben des zu transportierenden Materials, des Gesamtgewichtes, der Größe und des Gewichtes der einzelnen Teile. Dementsprechend ist dieser Projektbestandteil nicht beurteilbar und auf seine Realisierbarkeit und Umweltverträglichkeit nicht überprüfbar.

Dies hat auch der Prüfgutachter betreffend den Fachbereich „ArbeitnehmerInnenschutz“ ausdrücklich bestätigt.

Klärung der Einstufung der verbleibenden Auswirkungen „wesentlich“ und „untragbar“:

Der Ansatz, dass die Einstufung „untragbar“ anhand des Kriteriums in Bezug zu einer Schutzgebietsbestimmung, die durch Verordnung für ein Gebiet erlassen wurde, u.a. abhängt, widerspricht der Beurteilungsgrundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese bezieht sich ausschließlich auf die Beurteilung der Umwelt, also der Ausstattung der Natur, dem Naturhaushalt, den Arten, nicht jedoch auf rechtliche Bestimmungen.

Nicht nur nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist hier vielmehr insbesondere auf den Lebensraum abzustellen.

Schutzgut „Mensch“:

Der Landesumweltanwalt geht von wesentlichen Auswirkungen für das Schutzgut „Mensch“ aus. Dies deswegen, da die festgestellten verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert im Fachgebiet Schutzgut „Mensch“ einzufließen haben. Die wesentlichen verbleibenden Auswirkungen, wie vom Prüfgutachter für „Erholungswert und Landschaftsbild“ festgestellt, sind somit unter dem Aspekt Nutzungsansprüche an die Landschaft im Rahmen des Schutzgutes „Mensch“ miteinzubeziehen.

Diese Vorgehensweise wird unter dem Punkt 6.6 Schutzgut „Landschaft“ in der RVS 04.01.11, Fassung von 2007, angeführt:

„Landschaftsbildabhängige nutzungsfunktionelle Aspekte der Landschaft wie z.B. das Erholungspotential werden im Rahmen dieses Schutzgutes erfasst, jedoch im Rahmen des

Schutzgutes Mensch unter dem Aspekt Nutzungsansprüche an die Landschaft beurteilt. Dies gilt für alle Planungsstufen.“ (RVS; S 35)

Eine „Auftrennung/-teilung“ des Erholungswertes in Erholungsinfrastruktur und Erholungswert der Landschaft widerspricht der Bedeutung dieses Fachbereiches und der fachlichen Definition des Erholungswertes.

(Im Sinne der Naturschutzbegriffsdefinition 1995 definiert sich der Erholungswert der Landschaft als

„Die Bedeutung eines Gebietes für die Erholung des Menschen zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder für die Zukunft (Erholungswertressource), wobei Erholung die mit dem Aufenthalt des Menschen in der Landschaft verbundene geistige oder körperliche Regeneration versteht“).

Der Erholungswert ist ein Fachbereich der ausschließlich Aspekte behandelt, die für den Menschen an sich relevant sind. Dementsprechend ist die Abhandlung dieses Fachbereiches im Rahmen des Schutzgutes Mensch der fachlich logische und auszuführende Schluss. Somit ergeben sich mit den durch den Prüfgutachter für „Landschaftsbild und Erholungswert“ festgestellten wesentlichen verbleibenden Auswirkungen für den „Erholungswert der Landschaft“ ebenso wesentliche verbleibende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch.

Schutzgut Boden:

Nach Aussagen des PG „Alm- und Landwirtschaft/Boden“ im Rahmen der mündlichen Verhandlung (mündliche Verhandlung, Donnerstag, 30.10.2014 vormittags) wurde von ihm der Themenbereich „Boden“ aus Sicht der Landwirtschaft behandelt und beurteilt. Weitere Beurteilungen des Schutzgutes „Boden“ wurden, auch durch andere PGER nicht durchgeführt und sind nicht Bestandteil der Gesamtbeurteilung des Schutzgutes Boden (dies wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung dezidiert des Öfteren ausgeführt). Diese Differenzierung der Behandlung des „Bodens“, sowie die fehlende Gesamtbeurteilung ist nicht aus dem PG Boden wie auch den UVE Unterlagen zu entnehmen. Diese Tatsache wird daher nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht entsprechend dargestellt.

Stand der Wissenschaft als Basis der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit:

Die Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit der Maßnahmen A-Bet-02 und A-Bet-08 „Kleinseggenriedverpflanzung“ wurde nach dem Stand der Technik, entsprechend der Bodenrekultivierungsrichtlinie durchgeführt.

Auf Nachfrage des Landesumweltanwaltes wurde ersichtlich, dass der tatsächliche/wirkliche Zeitraum der Wiederherstellung bis zur vollständigen Funktionstüchtigkeit der Böden nicht abgeschätzt werden kann. Ebenso sind die natürlichen Bildungszeiträume der betroffenen Bodentypen, der Stand der Wissenschaft, dem PG nicht bekannt. Hieraus schließt der Landesumweltanwalt, dass die Maßnahmenwirksamkeit „überschätzt“ und auf Basis fehlenden Wissens getroffen wurde.

Dies umso mehr, als keine Garantie betreffend die Wiederherstellung seitens des PG abgegeben werden kann.

Die Maßnahmenwirksamkeit der Maßnahmen A-Bet-02 und A-Bet-08 bzw. weitere Maßnahmen, die die Wiederherstellung von Böden betreffen, sind erneut – entsprechend dem Stand der Wissenschaft – zu beurteilen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Stand der Technik der bei der Umsetzung zum Tragen kommt, definiert durch die Auflage, dass die Verpflanzung entsprechend der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ mit dem Untertitel „land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ durchgeführt wird. Diese Richtlinie bezieht sich explizit auf land- und forstwirtschaftliche Böden. Für Rekultivierungen von land- und forstwirtschaftlich vorübergehend nicht genutzten Böden kann diese Richtlinie modifiziert angewandt werden. Da es sich bei den betroffenen Böden um „Moorböden und Nassogleye“ handelt, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, hinterfragt der Landesumweltanwalt die Anwendbarkeit dieser Richtlinie und somit auch die Beurteilung der Umsetzbarkeit und einhergehend der Maßnahmenwirksamkeit.

Abschätzung der maximal abgeleiteten Grundwassermenge durch den Beileitungsstollen:

Entsprechend der vorliegenden Unterlagen und Gutachten, wie auch der Ausführung des PG für „Geologie und Grundwasser“ im Rahmen der mündlichen Verhandlung, ist es nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht möglich, den Grundwasserkörper in seinem vollen Umfang abzuschätzen. Dementsprechend ist es für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar, wie die Menge von 10% dieses Grundwasserkörpers, die durch den Beileitungsstollen maximal abgeleitet werden darf, gemessen und bestimmt wird. Daher ist eine negative Auswirkung auf den Grundwasserkörper nicht auszuschließen und zu widerlegen.

Abdichtungsmaßnahmen – notwendige bautechnische Maßnahmen im Stollen- und Kavernenbau:

Projektbestandteil ist die Abdichtungsmaßnahme „Zementinjektion“. Weitere, eventuell im Vortrieb notwendigerweise einzusetzende Abdichtungsmaßnahmen, wurden einerseits angesprochen, da entsprechend der Situation diese gegebenenfalls durchzuführen sind (PG Tunnelbau), andererseits wurde nicht auf diese Maßnahmen eingegangen, da diese nicht projektgegenständlich sind (PG Geologie).

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist es keine UVP-konforme Vorgehensweise, weitere, eventuell umweltverträglichere Maßnahmen bzw. Maßnahmen, die situationsbezogen eingesetzt werden müssen nicht zu überprüfen, da sie nicht projektgegenständlich sind.

Widersprüche in Bezug auf Maßnahmen und Maßnahmenpräzisierungen:

Punkt 12.11 Präzisierung der UVE-Maßnahme A-Bet-08, S. 135 Prüfgutachten 12a Naturhaushalt

„Die Niedermoorflächen sind nicht auf naturschutzfachlich hochwertigen Flächen (Quellfluren, artenreiche Borstgrasrasen, Bach) umzusetzen.“

Der Fachgutachter geht von nicht hochwertigen Maßnahmenflächen aus.

Dies wird seitens des Landesumweltanwaltes vor allem aufgrund diverser Lokalaugenscheine und entsprechender Überprüfungen nicht geteilt und kann auch belegt werden.

Im Rahmen diverser Lokalaugenscheine konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass der geplante Maßnahmenbereich fast zur Gänze in naturkundlich schützenswerten Lebensräumen zu liegen kommen.

Ob und inwieweit das „Implantieren“ der Niedermoorvegetation aus dem Bereich des

projektierten Speichersees im Rahmen der „Ausgleichsmaßnahme“, bezogen auf die angeführten sensiblen Lebensräume, in Abzug gebracht wird/wurde kann zumindest den Unterlagen nicht entnommen werden.

Dieser Aspekt ist daher von der UVP-Behörde konkret zu prüfen und abschließend zu klären, um den Sachverhalt in Bezug auf Ausgleichsmaßnahmen korrekt darzustellen.

Methodik der Gewässerbeurteilung:

Unklarheiten stellen sich in den Berechnungen der Maßnahmenwirksamkeiten dar, wie z.B. beim „Unterwasserbecken Silz“, dass laut PG nur während der Wintermonate seine prognostizierte Funktion erfüllen wird. Der PG kommt abschließend in seinem Prüfgutachten zum Ergebnis, dass sich der Zustand vor Durchführung der Maßnahme und nach Durchführung der Maßnahmen nicht ändert und beim mäßigen ökologischen Potential bleibt. Wie auf Basis dieser Beurteilung des PG trotzdem Verbesserungen für den Kompensationswert angerechnet werden können, ist nicht nachvollziehbar.

Unklarheiten sind ebenso bei der methodischen Erhebung des ökologischen Zustandes, z.B. im Bereich des Schranbaches, gegeben. Es ist für den Landesumweltanwaltes nicht nachvollziehbar, warum die Erhebungen entgegen der Methodik der QZV Ökologie für Oberflächengewässer zu anderen Zeiten im Jahr bzw. mehrmals durchgeführt worden sind. Weiterführend ist die Einstufung des ökologischen Zustandes zu hinterfragen.

Ebenso ist eine methodische Darstellung der beurteilten Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des ökologischen Zustandes entsprechend der Zustandsklasse den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Resümee des Landesumweltanwaltes:

Aufgrund des bisherigen Ermittlungsverfahrens bzw. nach Abschluss der mündlichen Verhandlung kann insbesondere aufgrund der sektoralen Abhandlung der jeweiligen Prüft Themen keine präzise Antwort in Bezug auf die entscheidungswesentliche(n) Frage(n) erstattet werden.

Es wird auch davon ausgegangen, dass die zuständige UVP-Behörde aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses keine Gesamtbewertung im Sinne der hier maßgeblichen Bestimmungen des UVP-G 2000 vornehmen kann. Dies vor allem, weil es an einer nachvollziehbaren Begründung der Beurteilung der Gesamtbelastung, die sich aus der Verknüpfung der identifizierten Auswirkungen mit der Wirkungsabschätzung der vorgesehenen Maßnahmen ergibt, mangelt.

Auch ist die Erhebungsmethodik nicht durchgehend - wie bereits in der Stellungnahme angeführt und im Rahmen der mündlichen Verhandlung mehrmals angesprochen – nachvollziehbar dargestellt und die Bewertungssystematik nicht klar definiert.

Aber auch schon aufgrund der bereits angemerkten „Verhandlungsabwicklung“ ist

- von keiner nachvollziehbaren Abgrenzung und Begründung des gewählten Untersuchungsraumes je Schutzgut,
- von einer unzureichenden Berücksichtigung und Bewertung von kumulativen Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern,

- von einer nicht entsprechenden Auswahl der Methodik nach dem aktuellen Stand der Technik sowie
 - nicht nachvollziehbaren, erhobenen Flächenbewertungen
- auszugehen.

Es kann daher zumindest seitens des Landesumweltanwaltes derzeit keine abschließende Beurteilung in Bezug auf die Umweltverträglichkeit vorgenommen werden.

Der Landesumweltanwalt geht zudem davon aus, dass sämtlichen Parteien des Verfahrens aufgrund des Verfahrensablaufes (insbesondere sektorale Abhandlung der Fachbereiche sowie Verlesen mehrerer hundert Seiten unter gleichzeitiger Verweise auf Teilgutachten) die Möglichkeit eingeräumt wird, ergänzende Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs zu erstatten.

Dies vor dem Hintergrund, dass nicht sämtliche von den Parteien vorgebrachten Stellungnahmen/Fragen/Äußerungen vom Verhandlungsteam protokolliert wurden bzw. nach wie vor nicht alle Beweisthemen abschließend bearbeitet wurden.

Es wird daher auch davon ausgegangen, dass zahlreiche Protokollberichtigungen eingehen bzw. eingebracht werden.